

Chur-Sächs. Regiment erfüllet, dahero gehöriges Orts der Beystosung halber Erinnerung geschehen, auf welchem Erfolg dann bey diesem Regiment 7. Compagnien zu formiren seyn würden.

Nachmals ist hierbey vorkommen und angemerket worden, daß zwischen dem in der Creyß-Verwilligung angesetztten und hingegen anjeko vermittelst der eingegebenen Rollen befindlichen ersten Blatt eine große Discrepanz und Unterscheidt sich hervor thue, da nemlichen in der Creyß-Verfassung prima-plana nur auf 12. Persohnen bey ieglicher Compagnie zu Pferde, in denen Rollen aber biß auf 27. in 29. die Zahl zum Theil ergrössert und hingegen an den gemeinen Reuthern umb so viel desto weniger befinden, ja bißweilen etliche noch hierüber ermangeln, immahen solche discrepanz bey ieglicher Compagnie in eine gewisse Tabell sub sign. 4 gebracht worden, hat man also dafür gehalten, daß diesfallß nöthige Erinnerung zu thun, und ein solch remedium vor die Hand zu nehmen sey, daß außer der Leib-Compagnie so etwas stärker, alle Compagnie wo ein oder anderer Stand dieselben nicht etwa höher richten und dazu Werbe-Gelder reichen lassen, Siebenzig Einspänniger complet seyn, wegen der prima plana aber, nicht mehr dann anjeko 13. Mann incl. des Sattlers von denen nunmehr angeetzten 83. und bey der Leib-Compagnie 14. Mann von 84. biß 85. wegen des zugelegten Trompeters und übriger Köpffe abgerechnet und der Officierer Dienst-Pferde, welche allbereits an Geld in der Gage gut gethan, vom Einspänniger nach klärlicher Disposition des Creyß-Abschiedes de ao. 1672. nicht abgekürzet und also die Compagnien zu Ross so wohl als die zu Fuß letztgedachten und gegenwärtigen Creyß-Schluß gemäß ungeschwächt gelassen und wo annoch Mangel erscheint, completiret werden soll. Was bey der 6ten Compagnie angegebenen Mangel der 47. Mann betrifft, so haben die zu solcher Compagnie gehörigen Stände vermittelst einer à part gepflogenen Unterredung den Irrthum dem Creyß-Commissario Kornhöffer angereiget und erwiesen, daß wenn an Seiten Walckenrieth die gehörige Quota der 10. Mann aestellet, wie man erböthig ist und des Helddrung. Quanti halber Richtigkeit erfolget, kein Mann ermangle, sondern noch einer übrig sey. Bey diesem Punct ist zu gleich an Seiten des Stuffs Quedlinburg und Gräfl. Stollberg. Seiten Beschwerde geführt und gar beweglich fürgestellt worden, daß die Ihnen in der anno 1672. dem Creyß-Abschied einverleibten Repartition, zukommende Fähndrich, Führer und Corporal durch andere Stände deputirte bey der Musterung nicht admittiret, auch darauf wieder zurück geschickt

Ober-Sächs. Creyß-Abschide.      Mann      und